

Hauptsatzung der Gemeinde Krackow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Krackow vom 24.04.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Dienstsiegel

1. Die Gemeinde Krackow führt ein Dienstsiegel.
2. Das Dienstsiegel führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift

GEMEINDE KRACKOW – LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

§ 2

Rechte der Einwohner

1. Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
2. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
3. Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
4. Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

Gemeindevertretung

1. Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksgeschäfte
 - d) Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Buchstaben a) – d) in öffentlicher Sitzung behandeln.

3. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Hauptausschuss

1. Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss, der sich aus dem Bürgermeister und jeweils einem Gemeindevertreter
 - des Finanzausschusses
 - des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr
 - des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sportzusammensetzt. Für jedes Mitglied kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden.

Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
2. Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V. Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen gem. § 22 Abs. 4 KV M-V
 - a) im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Leistungsrate von 750,00 € monatlich.
 - b) im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen sowie außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € je Ausgabefall.
 - c) im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 12.500,00 €.
3. Der Hauptausschuss trifft die Entscheidung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 und 25 BauGB, § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes und § 22 des Denkmalschutzgesetzes M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.
4. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen zu den §§ 19, 24, 25, 36, 144 und 145 BauGB in den Fällen, in denen ein Ermessen ausgeübt werden muss und in den Fällen der Ablehnung der Anträge.
5. Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen im Sinne des § 4 Nr. 2 – 4 zu unterrichten.

§ 5

Ausschüsse

1. Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Zusammensetzung:	5 Mitglieder (3 Gemeindevertreter, 2 sachkundiger Einwohner)
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Zusammensetzung:	4 Mitglieder (3 Gemeindevertreter, 1 sachkundiger Einwohner)
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Zusammensetzung:	4 Mitglieder (3 Gemeindevertreter, 1 sachkundiger Einwohner)

2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.
3. Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung wird auf das Amt Löcknitz-Penkun übertragen.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

1. Der Bürgermeister trifft gemäß § 22 Abs. 5 KV M-V Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - a) im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50,00 € Leistungsrate monatlich.
 - b) im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 250,00 € je Ausgabefall.

2. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
3. Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € sind vom Bürgermeister und einem Stellvertreter auszufertigen. Wiederkehrende Verpflichtungserklärungen bis zu einer Leistungsrate von 50,00 € monatlich können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 500,00 €.
4. Der Bürgermeister trifft Entscheidung über die Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.
5. Der Bürgermeister kann gem. § 39 Abs. 2 Satz 4 KV M-V an einen Gemeindevertreter seiner Wahl einzelne Befugnisse delegieren. Zweck dieser Übertragung ist die Unterstützung bei der Aufsicht und der Arbeitsorganisation der Gemeindebediensteten. Das Dienstverhältnis bleibt davon unberührt.

§ 7 Entschädigung

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
2. Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
3. Der Bürgermeister erhält gemäß Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 650,00 €.
4. Die sachkundigen Einwohner erhalten aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
5. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
6. Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die geladene Teilnahme an Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Krackow erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Satzungen werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes „Amtsblatt Löcknitz-Penkun“ bekannt gegeben.
2. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich
 - Krackow, Lange Straße 18
 - Lebehn, Nähe Buchhaltestelle

- Kyritz, Kyritz 4
 - Battinsthal, Dorfstraße
 - Schuckmannshöhe, Nähe Briefkasten
 - Hohenholz, Dorfstraße Containerplatz
3. Die Dauer des Aushanges beträgt 10 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
 4. Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird in alle Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt Löcknitz-Penkun vorhanden.
 5. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
 dienstags: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 freitags 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

und in 17328 Penkun, Stettiner Tor 2, zu folgenden Dienstzeiten:

freitags 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung.

6. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 2 öffentlich bekannt gegeben.
7. Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 9

Ortsteile / Ortsteilvertretung

1. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Battinsthal, Hohenholz, Kyritz, Lebehn und Schuckmannshöhe.
2. Für den Ortsteil Lebehn wird eine Ortsteilvertretung gewählt.
Die Zusammensetzung der Ortsteilvertretung entspricht dem Verhältnis der Besetzung der Gemeindevertretung.
3. Die Ortsteilvertretung Lebehn besteht aus 3 Mitgliedern.
4. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung haben für Sitzungen Anspruch auf Entschädigung gem. § 7 dieser Hauptsatzung.

§ 10

Aufgaben der Ortsteilvertretung

1. Die Ortsteilvertretung hat in allen wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch, ein Vorschlagsrecht, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:
 - a) Planung und Durchführung von Investitionen im Ortsteil
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Plänen sowie Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
 - d) Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen, soweit es in dem Ortsteil gelegen ist
 - f) Änderung von Grenzen des Ortsteils.
2. Die Ortsteilvertretung berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
3. Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
 - b) Die im Ortsvertretungsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstige demokratische Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
 - c) Die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich derer Beleuchtungseinrichtungen auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung
 - d) Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr im Ort
 - e) Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes unterbreiten.
 - f) Förderung von traditionellen Veranstaltungen im Ort.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.02.2014 mit Ihren Änderungen vom 11.09.2014 und 23.10.2015 außer Kraft.

Krackow, den 30.05.2017



(Sauder)
Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krackow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Krackow vom 23.11.2017 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krackow erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1.

Der § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung vom 30.05.2017 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in Löcknitz zu folgenden Dienstzeiten:

montags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	

sowie nach Vereinbarung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krackow tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 04.09.2018



(Bürgermeister)



Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krackow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Krackow vom 26.04.2018 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krackow erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1.


Der § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung vom 30.05.2017 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krackow tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 04.09.2018



(Bürgermeister)

